

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UH120314-O/U/bee

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, präsidierendes Mitglied, lic. iur. W. Meyer und Dr. iur. D. Schwander sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. S. Christen

## **Beschluss vom 20. Februar 2013**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegnerin

betreffend **vorzeitige Verwertung**

**Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2012, A-3/2011/81**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ wegen Betrugs etc. Am 13. Januar 2012 wurden diverse Gegenstände zur Sicherung der Vollstreckung des Urteils beschlagnahmt, darunter das Motorboot ... (...).

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 ordnete die Staatsanwaltschaft die Verwertung des Motorboots und die Beschlagnahme des aus der Verwertung resultierenden Nettoerlöses an (Urk. 5).

2. A.\_\_\_\_\_ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 10. Oktober 2012. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3. Am 23. Oktober 2012 erteilte die Verfahrensleitung des Obergerichts der Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 6). Die Staatsanwaltschaft hat sich zur Beschwerde vernehmen lassen (Urk. 8). Sie beantragt deren Abweisung. In der Replik hält A.\_\_\_\_\_ an seinen Anträgen fest (Urk. 14). Dazu hat sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen lassen (Urk. 17-18).

4. Wegen Änderungen in der Konstituierung der Kammer wird die Beschwerde nicht in der den Parteien angekündigten Zusammensetzung beurteilt.

### **II.**

1. Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 393 ff. StPO).

2.

2.1 Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und

Vermögenswerte voraussichtlich: a) als Beweismittel gebraucht werden; b) zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden; c) den Geschädigten zurückzugeben sind; d) einzuziehen sind.

Die Strafprozessordnung kennt verschiedene Arten der Beschlagnahme, die teilweise unterschiedliche Ziele verfolgen und für deren Anordnung teilweise unterschiedliche Voraussetzungen gelten (vgl. dazu Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1111 ff.; Stefan Heimgartner, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N. 1 ff. zu Art. 263 StPO; Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht, Basel 2011, N. 1935 ff.).

2.2 In der angefochtenen Verfügung erwog die Staatsanwaltschaft, der Erlös aus dem Verkauf des Bootes werde voraussichtlich zur Deckung einer Ersatzforderung und allenfalls der Verfahrenskosten verwendet (Urk. 5 E. 2.5 S. 5).

2.3 Die Staatsanwaltschaft erwog demnach eine sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme (Art. 71 Abs. 3 StGB) und eine sog. Deckungsbeschlagnahme (Art. 268 StPO; vgl. Heimgartner, in: Kommentar StPO, a.a.O., N. 2 zu Art. 263 und N. 1 ff. zu Art. 268 StPO). Diese beiden Beschlagnahmearten können angeordnet werden, ohne dass ein Zusammenhang zwischen der untersuchten Straftat und dem zu beschlagnahmenden Gegenstand oder Vermögenswert bestehen muss (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2009, N. 8 zu Art. 268 StPO; Heimgartner, in: Kommentar StPO, a.a.O., N. 4 zu Art. 268 StPO; Urteil 1B\_350/2011 vom 21. März 2012 E. 4.3.1).

In der Stellungnahme vom 1. November 2012 führt die Staatsanwaltschaft aus (Urk. 8), der Kauf des Motorbootes falle in die Deliktsperiode und die Mittel zur Finanzierung des Motorbootes stammten ausschliesslich aus Einzahlungen von Investoren für Aktienkäufe. Damit macht die Staatsanwaltschaft geltend, das Motorboot sei mit deliktischem Vermögen finanziert worden. Wie es sich damit verhält, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

3. Gemäss Art. 266 Abs. 5 StPO können Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sofort verwertet werden. Der Erlös wird mit Beschlag belegt.

Die vorzeitige Verwertung von Gegenständen ist ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (vgl. Art. 26 und Art. 36 BV). Sie dient einerseits dem Interesse der beschuldigten Person, die damit grundsätzlich keinen Vermögensnachteil erleidet; andererseits dem Interesse des Staates, der sonst gegebenenfalls schadenersatzpflichtig würde (vgl. BGE 130 I 360 E. 1.2). Mit Blick auf die während des Vorverfahrens geltende Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO und Art. 32 Abs. 1 BV) und den Grundrechtseingriff ist Art. 266 Abs. 5 StPO restriktiv zu handhaben (vgl. Urteil 1B\_95/2011 vom 9. Juni 2011 E. 3.1; Heimgartner, in: Kommentar StPO, a.a.O., N. 9 zu Art. 266 StPO; vgl. auch Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, N. 1165).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend (Urk. 2), die Verwertung des Bootes sei unverhältnismässig. Das Motorboot unterliege nicht einer derart schnellen Wertverminderung, die ein Zuwarten bis zum Abschluss des Verfahrens verunmögliche.

4.2 Die Staatsanwaltschaft erwog (Urk. 5 S. 4), das Motorboot sei von Spezialisten aufgrund einer optischen Prüfung auf ca. Fr. 300'000.-- geschätzt worden. Aktuell befinde sich das Boot auf einem gemieteten Hallenparkplatz bei der Herstellerin. Das befristete, sich automatisch um ein Jahr verlängernde Mietverhältnis für den Hallenparkplatz laufe bis Ende März 2013. Die Miete betrage Fr. 12'416.75 pro Jahr. Die Herstellerin habe darauf hingewiesen, dass das Boot möglichst mit dem Standplatz angeboten werden solle, da Standplätze für Boote dieser Grösse sehr schwierig zu finden seien. Falls das Boot nicht vorzeitig verwertet werde, werde der Nettoerlös zum einen durch die Wertverminderung und zum anderen

durch die laufenden Unterhaltskosten geschmälert. Ohne vorzeitige Verwertung werde sich die Verwertung des Bootes um 24 bis 42 Monaten verzögern.

4.3 Die Staatsanwaltschaft legt in der angefochtenen Verfügung nicht dar, wie hoch die geschätzte Wertverminderung sein soll. Der Beschwerdeführer belegt seine Behauptung nicht, wonach es sich bei dem Boot um eine wertsteigernde Anlage handeln soll.

Der Beschwerdeführer soll das Boot im Jahr 2008 für Fr. 450'000.-- gekauft haben (Urk. 14 S. 3 und Urk. 5 S. 4). Es soll nach der Darstellung der Staatsanwaltschaft einen Schätzwert von Fr. 300'000.-- aufweisen. Weder der Kaufpreis noch die Schätzung werden durch Dokumente in den dem Obergericht zur Verfügung gestellten Akten belegt. Wird von diesen Zahlen ausgegangen, ist nach dem Kauf des Bootes ein Erstgebrauchsabschlag (Abschreiber) zu berücksichtigen. Es ist daher nicht von einer linearen Wertverminderung von Fr. 30'000.-- pro Jahr auszugehen. Standschäden aufgrund längerer Nichtinbetriebnahme sind bei einem Boot denkbar. Die Staatsanwaltschaft legt aber nicht dar, wie hoch diese sein sollen. Ihr pauschaler Hinweis genügt nicht. Unter diesen Umständen ist keine schnelle Wertverminderung ersichtlich.

4.4 Für die Annahme eines kostspieligen Unterhalts müssen die Kosten für die Lagerung und Aufrechterhaltung im Verhältnis zum Wert des beschlagnahmten Gutes und eventuellen Erträgen unverhältnismässig erscheinen. Dabei ist der voraussichtlichen Dauer des Aufwands Rechnung zu tragen (Heimgartner, in: Kommentar StPO, a.a.O., N. 9 zu Art. 266 StPO; BGE 111 IV 41 E. 3b).

Der Beschwerdeführer äussert sich zur Sachdarstellung der Staatsanwaltschaft zur Berechnung der Unterhaltskosten nicht. Wird von dieser Sachdarstellung ausgegangen, würde sich der mutmassliche Verkaufspreis von Fr. 300'000.-- aufgrund des Unterhalts während 24 bis 42 Monaten um Fr. 24'833.50 bis Fr. 43'458.60 verringern. Der Unterhalt besteht bei dieser Berechnung aus Mietzinszahlungen von monatlich Fr. 1'034.75 für den Hallenparkplatz. Bei Annahme einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 33 Monaten betrüge der Unterhalt bis zum Abschluss des Strafverfahrens bzw. zur Verwertung des Bootes insge-

samt Fr. 34'146.75. Zu berücksichtigen ist, dass das Boot zusammen mit dem Einstellplatz verkauft werden soll, da derartige Einstellplätze für grössere Boote schwer erhältlich sind. Sollte der Beschwerdeführer freigesprochen werden, bestünde der Eingriff in die Eigentumsgarantie nicht nur im Verlust des Objekts, sondern auch im Verlust des Einstellplatzes. Selbst wenn er sich in einem solchen Fall mit dem Verwertungserlös erneut ein Boot kaufen könnte, wäre ein Einstellplatz nur schwer zu finden. Der Eingriff in die Eigentumsgarantie des Beschwerdeführers wiegt deshalb umso schwerer. Mit Blick auf die restriktive Anwendung von Art. 266 Abs. 5 StPO erscheint die vorzeitige Verwertung des Bootes unverhältnismässig (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV).

4.5 Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips hat der Staat den Schaden an den beschlagnahmten Gegenständen möglichst gering zu halten, weshalb sich eine Verwertung aufdrängen kann. Verpflichtet sich der Betroffene, die Verluste selbst zu tragen und leistet er dafür Sicherheiten, kann von einer vorzeitigen Verwertung abgesehen werden (Bommer/Goldschmid, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 33 zu Art. 266 StPO; vgl. auch Oberholzer, a.a.O., N. 1165).

Es scheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Eltern des Beschwerdeführers für den Unterhalt des Bootes aufkommen könnten, um dessen vorzeitige Verwertung abzuwenden. Soweit der Beschwerdeführer dies vorschlägt, ist zu berücksichtigen, dass allein die Deckung der Unterhaltskosten bei gleichzeitiger Benützung des Motorbootes dazu nicht ausreicht. Zumindest die mit der Benützung einhergehende Abnutzung sowie der in diesem Zusammenhang entstehende Verwaltungsaufwand wären zu entschädigen, da der Staat verpflichtet ist, den Schaden an den beschlagnahmten Gegenständen möglichst gering zu halten.

5. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der Beschwerdeführer obsiegt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Art. 422 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die zuständige Behörde bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2012 (Verfahrens-Nr. A-3/2011/81) aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer,
  - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ad A-3/2011/81, unter Rücksendung der eingereichten Akten, gegen Empfangsbestätigung
4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 20. Februar 2013

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsidierendes Mitglied:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. K. Balmer

Dr. iur. S. Christen